



**FAQ: Wie ist die Formulierung „1 Hauptanforderung kann, sofern sie nicht baurechtlich gefordert ist, durch 2 Zusatzanforderungen kompensiert werden“ z.B. im Kriterium 1.2.3 Sicherheit, genau zu verstehen?**

Im genannten Steckbrief steht unter Erfüllt: *“3 der 4 Hauptanforderungen sind erfüllt. 1 Hauptanforderung kann, sofern sie nicht baurechtlich gefordert ist, durch 2 Zusatzanforderungen kompensiert werden.”*

Gemeint ist, dass hier 3 von den 4 Hauptanforderungen im Steckbrief erfüllt werden müssen. Dabei kann nur 1 DIESER 3 Hauptanforderungen durch 2 erfüllte Zusatzanforderungen aus dem gleichen Steckbrief kompensiert werden - aber nur sofern die Hauptanforderung, die ersetzt werden soll, nicht baurechtlich gefordert ist. Gesetzlich gefordertes kann nicht durch Nawoh aufgehoben werden.

**Bedeutet der Satz „1 Hauptanforderung kann... durch 2 Zusatzanforderungen kompensiert werden“, dass dies für maximal eine Hauptanforderung gilt oder bedeutet es allgemein, dass eine Hauptanforderung durch 2 Zusatzanforderungen kompensiert werden darf und dass man dann theoretisch 0 Hauptanforderungen erfüllen muss? Darf man in einem Kriterium, bei dem "1 Hauptanforderung" kompensiert werden kann, nur einmalig eine Hauptanforderung durch 2 Zusatzanforderungen ersetzen oder theoretisch beliebig oft?**

Die Zahl '1' wurde bewusst anstatt des unbestimmten Artikels 'eine' eingetragen. Die Kompensierung darf dementsprechend nur 1-mal in Anspruch genommen werden. Nur eine der Hauptanforderungen kann also durch zwei Zusatzanforderungen aus dem gleichen Steckbrief kompensiert werden.

**Darf eine PKW-Hauptanforderung nur mit zwei PKW-Zusatzanforderungen ersetzt werden oder theoretisch auch mit Fahrrad-Zusatzanforderungen?**

**Die Kriterien im Steckbrief 1.2.2 Mobilität und Stellplätze sind in Stellplätze für PKW, Fahrräder, und Rollatoren/Kinderwagen aufgeteilt. Können Zusatzanforderungen z.B. von den Fahrradstellplätzen genommen werden, um 1 Hauptanforderung aus den PKW-Stellplätzen zu kompensieren?**

Da der Satz "1 Hauptanforderung kann, sofern sie nicht baurechtlich gefordert ist, durch 2 Zusatzanforderungen kompensiert werden" nicht jeweils den drei Vehikel-Typen zugeordnet, sondern am Ende eingefügt wurde, besteht hier Flexibilität.

Bitte beachten Sie aber, dass z.B. auch die Teilanforderung 122.05 (Leitungsinfrastruktur, Elektromobilität) gesetzlich gefordert ist. Gesetzlich gefordertes kann aber nicht durch Nawoh aufgehoben werden.